

Übungsmitschrift

INFORMATIKRECHT

Mitschrift von

Falk-Jonatan Strube

Vorlesung von

Prof. Dr. Andreas Westfeld

31. Januar 2018

INHALTSVERZEICHNIS

0 Grundlagen / Einführung	3
0.1 Rechtsformen	3
0.2 Hinweis Urheberrecht	3
0.3 Allgemeine Vorgehensweise	3
1 Aufgabe 1	5
2 Aufgabe 2	6
3 Aufgabe 3	7
4 Aufgabe 4	9
5 Aufgabe 5	11
6 Aufgabe 6	13
7 Aufgabe 7	14
8 Aufgabe 8	15
9 Wichtige Gesetzespassagen	16



0 GRUNDLAGEN / EINFÜHRUNG

Übung
18.10.2017

Recht $\hat{=}$ Verhaltensregeln

Sinn von Recht: Unterschiedliche INTERESSENGRUPPEN sollen KONFLIKTFREI voneinander leben können.

Anteil: Priorität von öffentlichen oder privaten Interesse abwägen (bspw. Datenschutz)

0.1 RECHTSFORMEN

1. Gesetz:

parlamentarische Beschlussfassung auf

- Bundesebene (Bundestag [Vertretung des Bundes] & Bundesrat [Vertretung der Bundesländer]) und
- Länderebene (Landtag)

⇒ von Volksvertretungen erlassen

bspw. GG (GrundGesetz), BGB(BürgerGesetzBuch), StGB (StrafGesetzBuch), Sächs-HSFG (Sächsisches HochschulFreiheitsGesetz), BDSG (BundesDatenSchutzGesetz), ...

2. Verordnung:

auf Verwaltungswege (Minister, ...) erlassen, bedarf Ermächtigungsgrundlage im Gesetz (bspw. Straßenverkehrsgesetz ermächtigt Straßenverkehrsordnung). Auf Bundes- oder Länderebene.

bspw. StVO (StraßenVerkehrsOrdnung), StPO (StrafProzessOrdnung), ...

3. Satzung:

beschlossen auf Kommunalparlament (Kreis, Gemeinde), bedarf Ermächtigungsgrundlage im Gesetz. (nicht zu verwechseln mit bspw. Vereinssatzung o.ä.)

bspw. Abfallsatzung, Abfallgebührensatzung, Kurtaxe, ...

0.2 HINWEIS URHEBERRECHT

Urheber (jemand, der ein [intellektuelles] Werk geschaffen hat) vs Nutzer

0.3 ALLGEMEINE VORGEHENSWEISE

1. Was ist/soll ein geschütztes Werk sein? → Gibt es überhaupt was zu schützen?
2. Wer ist Urheber?
3. Wer ist Rechtsinhaber¹?
4. Was ist urheberrechtsrelevante Handlung?

¹→ Inhaber der Verwertungsrechte, bspw. „vermögensrechtliche Befugnisse“



5. Liegt eine Rechtsverletzung vor?
6. Was sind Rechtsfolgen dieser Rechtsverletzung?



1 AUFGABE 1

1. DBMS ist Computerprogramm. §69a UrhG
2. A ist Urheber des DBMS. §7 UrhG
3. Der Hersteller (Arbeitgeber von A) ist Rechtsinhaber. §69b UrhG
4. Einsatz durch A zu Hause ist Vervielfältigung¹ nach §69c Nr. 1 und damit zustimmungspflichtig durch den Hersteller. §69c Nr. 1
5. Vergleich Rechtsinhaber – Ausführer: A vervielfältigt ohne erforderliche Zustimmung durch Hersteller → Rechtsverletzung. §69c Nr. 1
6. Reinstallation des Zustands ohne Urheberrechtsverletzung (Vernichtung aller unrechtmäßig hergestellter Vervielfältigungsstücke).
Ggf. Übergabe der Vervielfältigungsstücke an den Rechtsinhaber gegen eine angemessene Vergütung (Wenn Schädiger A nicht nur private Kopien gemacht hat, sondern auch aufwendig bspw. DVDs gebrannt und weitergegeben hat, so soll dieser Aufwand nicht umsonst sein, indem A die Stücke vernichtet, sondern Arbeitgeber diesen Aufwand entschädigt). §69f Abs. 1 UrhG

¹Auch private Speicherung, nicht nur Nutzung, ist schon Vervielfältigung.



2 AUFGABE 2

Übung
01.11.2017

1. SPX ist Computerprogramm nach §69a UrhG, da individuelles Werk als geistige Schöpfung angenommen werden kann. §69a Abs. 3 UrhG
2. E ist Urheber von SPX. §7 UrhG
3. E ist Rechtsinhaber, da §69b UrhG nicht greift¹.
4.
 - a) Bereitstellung im Internet von A ohne Zugangsbeschränkung: ist öffentliche Zugänglichmachung und damit zustimmungsbedürftig durch E. §69c Nr. 4 UrhG
 - b) Verkauf von SPX durch A an C ist Verbreitung und damit zustimmungsbedürftig durch E. §69c Nr. 3 UrhG
 - c) Herunterladen ist Verfielfältigung, dafür ist Zustimmung erforderlich. Diese liegt nicht vor. Damit verletzt C durch Herunterladen von SPX die Verwertungsrechte von E § 69a Nr. 1 UrhG
5.
 - a) Zustimmung durch E liegt nicht vor → Rechtsverletzung. §69c Nr. 4 UrhG
 - b) Verbreitungsrecht von E an Vervielfältigungsstück von A ist durch Verkauf an A erschöpft (ausgehend davon, dass es in der EU verkauft wurde), Zustimmung durch E nicht erforderlich. §69c Nr. 3 Satz 2 UrhG
 - c) s.o.
6.
 - a) E steht Schadensersatz in Höhe des entgangenen Gewinns von A zu. §97 Abs. 2 Satz 1 UrhG
 - b) –
 - c) Verfielfältigungsstück muss vernichtet werden §69f

Hinweis: Problem ist nicht der Weiterverkauf, sondern die öffentliche Zugänglichmachung.

¹Ohne Arbeitnehmer ist Urheber in der Regel automatisch Rechtsinhaber



3 AUFGABE 3

Übung
15.11.2017

Neu in dieser Aufgabe: Nicht mehr (nur) Computerprogramm, sondern Datenbank(-inhalte).
Siehe §4 & §§87a-e UrhG.

Unterschied Datenbank nach §4 und §87a: die „wesentliche Investition“ in §87a.

Datenbankwerk (§4) schützt schöpferischen Charakter der DB, die Datenbank (§4) schützt die Investition/Bereitstellung: Der, der die Investition getätigt hat, hat die Rechte an der DB (§87a Abs. 2).

Augenmerk §87b: Unwesentliche Teile können ohne Erlaubnis vervielfältigt werden.

DATENBANK NUTZEN

1. ETS-Register ist Datenbank. §87a Abs. 1 UrhG
 - unabhängige Elemente (Daten über Blitzeinschläge)
 - systematische Anordnung (Regionen, Stärke, ...)
 - einzeln zugänglich (einzeln darstellbar)
 - Herstellung erfordert nach Art und Umfang wesentliche Investition

3. ETS ist DB-Hersteller, weil Investition getätigt hat §87a Abs. 2 UrhG
Damit ist er Rechtsinhaber. §87b UrhG
(Bei DB gibt es nicht direkt Urheber)

4. S vervielfältigt nach Art und Umfang nicht wesentliche Teile der DB ETS (Blitze nach Region, Zeitraum). §87b Abs. 1 UrhG
Nicht wesentlich, weil die Datenbank nicht in der Software enthalten ist. Die Software fragt nur nach Abfrage des Nutzers immer wieder einen winzigen Teil der Datenbank ab.
Achtung: Negation von „wesentlich“ ist „nicht wesentlich“, NICHT „unwesentlich“!

5. Keine Rechtsverletzung, S darf nicht wesentliche Teile von ETS vervielfältigen. §87b Abs. 1

SOFTWARE VERSCHENKEN

1. S ist als Computerprogramm geschütztes Werk, weil individuelle geistige Schöpfung von I. §69a, Abs. 1 UrhG

- 2.+3. I ist Urheber und Rechtsinhaber von S. §7 UrhG
V ist nicht Arbeitgeber, sondern Auftraggeber, daher greift nicht §69b UrhG.
Wahrscheinlich ist aber, dass in einem Vertrag geregelt wurde, dass die Rechte von I nach V abgetreten werden.

- 4.+5. I darf S vervielfältigen und verbreiten. Keine Rechtsverletzung. §69c Nr.1+3 UrhG

RECHTE RISIKOABSCHÄTZUNG

- 4.5. V nutzt S für seine eigene Tätigkeit im Sinne des Auftrags an I. V benötigt hierfür keine weiteren Rechte, da die Vervielfältigung für die bestimmungsgemäße Nutzung (diese sollte



ggf. im Auftrag geregelt sein) von S Voraussetzung ist. Keine Rechtsverletzung. §69d
UrhG



4 AUFGABE 4

Übung
29.11.2017

- (a) i. Umsatzdaten:
Ist Quelle Datenbankwerk? §4 Abs. 2 UrhG
(dann wäre Weiterverwendung ohne Zustimmung des Urhebers verboten)
Ist Quelle Datenbank? §87a Abs. 1
(dann ist die Vervielfältigung/öffentlich Zugänglichmachung von Art und Umfang unwesentlichen Teil der DB ohne Zustimmung des DB-Herstellers möglich, §87b UrhG)
Was ist es nun? → Intention des DB-Herstellers beachten!
Datenbankwerk ist die Idee (vgl. Bierdeckelsammlung, die über Zeit entstanden ist), Datenbank ist die Umsetzung (vgl. Bierdeckelsammlung, für die extra Aufwand betrieben wurde [für einzelne Bierdeckel rumgereist usw.]).
→ was es ist, ist hier nicht eindeutig zu bestimmen.
- ii. Foto vom Unternehmensstandort:
Werk der Baukunst? §2 Nr. 4 UrhG
Zulässig ist Bilder von Bauwerken, die bleibend an öffentlichen Plätzen sind, zu machen. §59 UrhG
Also: Wurde Bild des Unternehmensstandorts von einem öffentlichen Platz gemacht? Dann siehe §2 Nr. 5 UrhG, sonst ist die Weiterverwendung ohne Zustimmung nach §59 UrhG verboten.
Lichtbildwerk? §2 Nr. 5 UrhG
Wenn es ein Lichtbildwerk ist, benötigt es die Zustimmung des Urhebers (dies muss nicht explizit gekennzeichnet sein, da es automatisch gilt).
- iii. Foto des Geschäftsführers:
Recht am eigenen Bild? §22 KunstUrhG
§23 KunstUrhG greift wahrscheinlich nicht (da u.a. keine Bilder der Zeitgeschichte).
Ist auch nicht gemeinfrei (keine 70 Jahre alt). §64 UrhG
Falls kein Recht am eigenen Bild besteht, muss noch das Recht auf das Lichtbild geprüft werden. §2 Nr. 5 UrhG
- iv. Firmenlogo:
Hier greift die Geschmacksmuster Verordnung (GGV), die vom UrhG getrennt ist.
Geschmacksmuster ist drei Jahre nach öffentlicher Zugänglichmachung geschützt.
Art. 11 Abs. 1 GGV
Definition Geschmacksmuster: Art. 6 Abs. 1 GGV
- (b) • R ist geschütztes Werk. Datenbank §87a UrhG
Computerprogramm §69a UrhG
- N erhält Nutzungsrecht an R.
 - Mit Standardeinstellungen aus R erstellte Grafik ist nicht persönlich geistige Schöpfung und genießt folglich keinen Schutz. §2 Abs 1 Nr. 7 UrhG und §3 UrhG
(Geistige Schöpfung erst beim Nutzen von nicht Standardeinstellungen. Vergleich Photoshop: Standard-Verbesserungen vs manuelle Bildverbesserung)
 - Eine Standardgrafik aus R ist kein nennenswerter wettbewerblicher Beitrag / beeinflusst die Interessen von Dataplus nicht spürbar. Damit keine unlautere Handlung. §3 Abs. 1 UWG



- Andere Sichtweise: Grafik vervielfältigt / macht einen nach Art und Umfang wesentlichen Teil der DB öffentlich zugänglich → Zustimmung durch Dataplus erforderlich. §87b UrhG
- (c) • R ist DB. §87a Abs. 1 UrhG
- Dataplus ist DB-Hersteller. §87a Abs. 2 UrhG
- EcoPlus vervielfältigt die gesamte DB → bedarf der Zustimmung durch Dataplus als DB-Hersteller. §87b UrhG
- Vervielfältigung erfolgt nicht für private, wissenschaftliche oder Unterrichtszwecke ohne gewerblichen Hintergrund. → Zustimmung erforderlich §87c UrhG
- Wenn EcoPlus voraussetzt, dass die Datenbank (CD) im Besitz des Nutzers ist, greift das natürlich nicht.
- Wenn Recherche in Regionom auf Angebot von Dataplus zugreift (als Verlinkung), benötigt dies auch ggf. entsprechende Rechte.
- Werbung für EcoPlus ohne dessen Verfügbarkeit kann irreführende geschäftliche Handlung sein. §3 UWG
- Rechtsfolgen bei Vervielfältigung ohne Zustimmung durch Inhaber der verwendeten Rechte:
Beseitigung und Unterlassung, auch wenn Handlung „nur“ erstmalig droht §97 Abs. 1 UrhG
Schadensersatz §87 Abs. 1 UrhG
- Rechtsfolgen bei irreführender geschäftlicher Handlung:
Beseitigung und Unterlassung §8 UrhG
Schadensersatz §9 UrhG



5 AUFGABE 5

1. TopCases enthält (höchst wahrscheinlich) Software → als Computerprogramm geschätztes Wert. §69a UrhG
2. S ist Urheber. §7 UrhG
3. S ist Inhaber der Verwertungsrechte (wg. WERKSvertrag (Vertrag für's Abliefern eines Werkes, unabhängiger Vertragspartner) → kein Arbeitsvertrag mit Arbeitgeber/-nehmer (wo Stunden bezahlt werden, abhängiger Beschäftigter), kein Dienstverhältnis) §69b UrhG

TopCases enthält Datenbank(-werk):

Übung
10.01.2018

1. TopCases DB ist Datenbankwerk. §4 Abs. 2 UrhG
2. S ist Urheber (und Rechtsinhaber) des Datenbankwerks. §7 UrhG

Makronom vervielfältigt und verbreitet¹ das Computerprogramm und das Datenbankwerk.

Zum Computerprogramm:

- 2.+3. S hat ausschließliche Verbreitungsrecht: §15 UrhG
 - Vervielfältigung des Computerprogramms. §69c Nr. 1 UrhG
 - Verbreitung des Computerprogramms. §69c Nr. 3 UrhG
 - Ausnahmen treffen nicht zu. §69d UrhG
5. Rechtsverletzung, weil Makronom hätte Zustimmung durch S einholen müssen. (Als Makronom hätte man im Werksvertrag die Rechte in irgendeiner Form übertragen lassen müssen)

Zum Datenbankwerk:

1. Realisierung des Datenbankwerks auf CD ist nach Art oder Umfang wesentliche Investition → es entsteht DB. §87a Abs. 1 UrhG
2. Makronom ist Datenbankhersteller. §87a Abs. 2 UrhG
5. Für die Realisierung hätte Zustimmung von S zur Vervielfältigung des Datenbankwerks eingeholt werden müssen.²
 - (a) 5. Makronom verletzt Rechte von S, wenn nichts anderes vereinbart ist. §15 und §69a ff UrhG
 6. S hat Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung durch Makronom. §97 Abs. 1 UrhG
 6. S hat Anspruch auf Schadensersatz, da Makronom vorsätzlich gehandelt hat. §97 Abs. 2 UrhG
Anspruch auf Schadensersatz kann in Höhe des Gewinns³ von Makronom bestehen. §97 Abs. 2 UrhG
(Durch den unerwarteten Umsatz sieht sich S motiviert den Anspruch einzufordern, da bei dem Werksvertrag wahrscheinlich ein erwarteter Umsatz besprochen wurde, der nun übertroffen wurde.)

¹Angebot ist auch schon vom Verbreitungsrecht §17 abgedeckt, muss nicht erst verbreitet werden.

²Obwohl Datenbank ohne Zustimmung von S erstellt wurde, bleibt es trotzdem explizit geschützt nach §3 UrhG.

³Gewinn = Erlös - Aufwand. Dem entsprechend würde beim Aufwand der der Datenbank eingerechnet werden.



- (b) 5. S verletzt Rechte des Datenbankherstellers Makronom, da er die Datenbank vervielfältigt und verbreitet. §87b UrhG
(Es sei denn, S vervielfältigt und verbreitet „sein“ Datenbankwerk – aus der Aufgabe nicht eindeutig ersichtlich)
6. Makronom hat Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz. §97 UrhG
- (c) • Einzelne Gerichtsentscheidungen sind nicht nach Art und Umfang wesentlicher Teil der Datenbank → Vervielfältigung/Verbreitung ohne Zustimmung des Datenbankherstellers zulässig. §87b Abs. 1 UrhG
Gerichtsentscheidungen selbst sind amtliche Werke und damit nicht urheberrechtlich geschützt. §5 Abs. 1f UrhG



6 AUFGABE 6

Übung

§69a UrhG 24.01.2018

1. Tangens (T) ist ein Computerprogramm (geschütztes Werk).

2.+3. Benjamin (B) ist Urheber und Rechtsinhaber (§69b greift nicht).

§7 UrhG

(a) B gibt keine Informationen raus.

4. Soweit im Lizenzvertrag nicht weiter geregelt, ist B nicht verpflichtet Quellcode offen zu legen, da bestimmungsgemäße Benutzung nicht gefährdet ist.
Kein verpflichtender Paragraph vorhanden.

(b) Anne (A) nutzt T über Emulator (vergleiche Wine).

4. Soweit im Lizenzvertrag nicht weiter geregelt, ist das keine zustimmungspflichtige Handlung bezüglich B, da nichts direkt an T geändert wird.

(c) A beschafft sich erforderliche Informationen selbst: A dekompiert T und passt ihr Betriebssystem D an.

4. A darf T dekompiert, um Interoperabilität mit D herzustellen, solange: §69e UrhG
– A das dekompiert selbst macht. §69e Abs. 1 Nr.1 UrhG
– Informationen auf anderem Weg nicht zugänglich sind. §69e Abs. 1 Nr.2 UrhG
– A beschränkt sich auf die Teile, die erforderlich sind. §69e Abs. 1 Nr.3 UrhG

(d) B möchte Dekompilierung verhindern.

4. B darf Dekompilierung nicht vertraglich ausschließen, da es sich um Interoperabilitätsprobleme handelt. UrhG hat Vorrang!

(e) A bearbeitet Programm T.

4. Nachbesserung von T durch A wäre keine Fehlerbehebung, sondern Überarbeitung.
Zustimmung durch B erforderlich. §69c Nr. 2 UrhG
Es ist Zustimmung weiterhin erforderlich, da sie ggf. aus der Dekompilierung ein „Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform“ entwickelt. §69e Abs. 2 Nr. 3 UrhG

6. Folgen wären Unterlassung und Schadensersatz.

§97 Abs. 1-2 UrhG



7 AUFGABE 7

Schutzkriterien: §69a (Folie 41ff Vorlesung) für Klausur auswendig wissen!

Ablaufplan:

1. Ablaufplan ist Entwurfsmaterial für ein Computerprogramm und deshalb wie ein solches geschützt. §69a Abs. 1 UrhG
Ist geschützt, weil es durch folgende vier Kriterien geschützt ist: §69a Abs. 3 UrhG
 - Persönliche Schöpfung, da es von einer begrenzten Anzahl von Personen entwickelt wurde.
 - Geistige Schöpfung wird vermutet, da von Mensch geschaffen.
 - Wahrnehmbare Form gegeben, da F damit weiterarbeiten möchte.
 - Individuell, weil ein anderer Entwickler höchstwahrscheinlich andere Lösung gefunden hätte.
- 2.+3. Urheber und Rechtsinhaber ist E. §69b UrhG greift nicht, da kein Arbeits-/Dienstverhältnis bestand. §7 UrhG
5. Entwicklung von P durch F ist Bearbeitung des Ablaufplans und damit zustimmungsbedürftig durch E. §68c Nr. 2 UrhG
Zustimmung wird durch Formulierung im Werkvertrag als gegeben angenommen.

Programm:

1. P ist infolge geistig schöpferischer Bearbeitung neues geschütztes Werk. §3 UrhG
2. Urheber von P sind entsprechend Mitarbeiter von F.
3. Rechtsinhaber ist F. §69b UrhG
5. E ist kein Miturheber, da kein gewolltes Zusammenwirken zur Schaffung von P bestand (P ist ein neues unabhängig geschütztes Werk. Dadurch ist E nicht Miturheber – selbst wenn von ihm Arbeit mit drin steckt). Weiterhin lässt sich sein Anteil gesondert verwerten. §8 Abs. 1 UrhG
E hat keine Rechte an P. §3 Abs. 1 UrhG
Es bestehen keine Ansprüche.



8 AUFGABE 8

Übung
31.01.2018

- Profilerstellung ist Verarbeitung von Daten. Diese ist zulässig, wenn es eine Erlaubnisnorm (Norm: Gesetz oder Verordnung) gibt oder der Betroffene eingewilligt hat.

Es existiert eine Norm, die die pseudonymisierte Verarbeitung zum Zwecke der Marktforschung ohne explizite Einwilligung erlaubt, solange nicht explizit widersprochen wird. §15 Abs. 3 TMG

⇒ Profilerstellung ist ohne Einwilligung erlaubt.

Viktor kommt seiner Unterrichtspflicht nicht vollständig nach:

Er muss (zusätzlich zum Hinweis auf die pseudonyme Nutzung) noch auf das Widerspruchsrecht hinweisen (und die Widerspruchsmöglichkeiten anbieten) und den Zweck der Verarbeitung nennen. §13 Abs. 1 TMG

- Rechte des Nutzers werden daher in sofern verletzt, dass er darüber informiert werden muss.
- Hinweis darf nicht entfernt werden (siehe oben). §13 Abs. 1 TMG
Wird er entfernt, ist dies eine Ordnungswidrige Handlung. §16 Abs. 2 Nr. 2 TMG
Rechtsfolgen wären eine Geldbuße von bis zu 50 000 Euro. §16 Abs. 3 TMG



9 WICHTIGE GESETZESPASSAGEN

- Allgemeines §§1-10
- ästhetisch schöpferische Werke (einschl. Datenbankwerk) §§2ff UrhG
- Verwertungsrechte §§16ff
- Computerprogramm §§69a-69g UrhG
- Datenbank
(schützt Investition) §§87a-87e UrhG
- Rechtfolgen §§97ff UrhG

Unterschied Datenbank vs Datenbankwerk

- Datenbank: Die Realisierung der Datenbank (Investition)
- Datenbankwerk: Die Idee

